

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Satzung  
zur Änderung der Prüfungsorganisationsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. Juli 2013

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsorganisationsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 23. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 47 vom 7. September 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Aufzählung der Masterstudiengänge nach dem siebten Spiegelstrich ergänzt um: „- Naturschutz und Landschaftsökologie (M.Sc.)\*\*“
2. In § 2 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der mit \*\* gekennzeichnete Studiengang wird als gemeinsamer Studiengang mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unter Federführung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ab dem Wintersemester 2014/2015 angeboten.“
3. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können für Studiengänge, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, eigene Prüfungsausschüsse gebildet oder, wo rechtlich notwendig und zulässig, abweichende Regelungen getroffen werden; diese Regelungen werden in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert.“
4. Der bisherige Satz 2 in § 3 Abs. 1 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 zu Satz 4.
5. In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von den geforderten nicht wesentlich unterscheiden.“
6. In § 8 Abs. 4 wird am Ende folgender Halbsatz ergänzt:  
„oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.“
7. In § 8 wird Abs. 14 wie folgt neu gefasst:  
„(14) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.“
8. In § 11 Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>5</sup>Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche mit richtigen Antworten verrechnet werden.“
9. In § 15 Abs. 6 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>6</sup>Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“

- 10.** In § 17 Abs. 6 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>6</sup>Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“
- 11.** § 19 wird um folgende neue Absätze 6 und 7 ergänzt:  
„(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.  
(7) Für Studiengänge, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, können ergänzende Regelungen in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert werden.“
- 12.** In § 21 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Bei Studiengängen, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, können ergänzende Regelungen in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert werden.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle

Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 23. Juli 2013

R. Lutz

In Vertretung  
Der Kanzler  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dr. Reinhardt Lutz